

Zur Änderung des Gesetzbuches der Arbeit

Die bisherige Haftungsbegrenzung bei fahrlässigen Schädigungshandlungen durch § 113 GBA erfüllten dann nicht mehr ihren positiven Zweck, wenn diese Handlungen im Zustand der Trunkenheit begangen wurden. In diesen Fällen liegt eine erhebliche Schuld des Werk-tätigen darin, daß er den Schaden verursachte, weil er während der Arbeitszeit Alkohol zu sich nahm oder bereits in einem solchen Zustand seine Arbeit aufnahm, also Arbeitspflichten verletzte. Solche Handlungen sind nicht mit anderen fahrlässigen Schädigungen gleichzusetzen. Durch die Begrenzung des Schadenersatzes auch bei solchen Handlungen wurde die erzieherische Wirkung der Schadenersatzleistung erheblich eingeengt. Die

jetzige Ergänzung des § 113 Abs. 2 GBA durch § 17 EG war deshalb bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert worden.

§ 113 Abs. 2 Buchst. c GBA findet nur Anwendung, wenn die zum Schaden führende Verletzung von Arbeitspflichten zugleich eine unter Alkoholeinfluß begangene Straftat ist. Der Grad der alkoholischen Beeinflussung ist nicht konkret festgelegt; er muß aber so gewesen sein, daß er von Bedeutung für die Pflichtverletzung war. Es ist auch zu prüfen, ob zwischen dem herbeigeführten Schaden und der alkoholischen Beeinflussung ursächliche Beziehungen bestanden. War der Alkoholeinfluß ohne Bedeutung für die Schadensherbeiführung, so kann § 113 Abs. 2 Buchst. c GBA keine Anwendung finden.

*Prof. Dr. habil. ERICH BUCHHOLZ, Institut für Strafrecht an der Humboldt-Universität Berlin
LOTTI OERTL und EVA GEISTER, Richter am Obersten Gericht*

Die Auferlegung besonderer Pflichten bei Vergehen Jugendlicher

Den Gerichten obliegt mit der Rechtsprechung eine wichtige Aufgabe im Rahmen des gesamtgesellschaftlichen Kampfes gegen die Jugendkriminalität. Es kommt in jedem Strafverfahren darauf an, die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu verwirklichen und gemeinsam mit den gesellschaftlichen Kräften die Resozialisierung des Gesetzesverletzers zu erreichen. Die gerichtlichen Sanktionen — Freiheitsstrafen oder Maßnahmen ohne Freiheitsentzug — stellen in der Regel nur den Beginn der Umerziehung des Täters dar. Die eigentliche Resozialisierung erfolgt danach mit Hilfe der Eltern und der Kollektive, in denen der Jugendliche lebt, lernt, arbeitet und einen Teil seiner Freizeit verbringt.

Innerhalb der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher wird die Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht nach § 70 des neuen StGB — ebenso wie bisher der Ausspruch von Weisungen (§ 11 JGG) — eine große Rolle spielen. Diese Maßnahme ist eine spezifische Form der staatlich-rechtlichen Einwirkung auf den straffällig gewordenen Jugendlichen, um ihn zur Einhaltung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erziehen. Sie wurde unter Verwertung der mit den Weisungen nach dem JGG gewonnenen Erfahrungen im neuen Strafrecht ausgestaltet

— als Maßnahme bei Vergehen leichter Art, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände von Tat und Täter ausreichend erscheint (§ 70 StGB);

— als neben der Verurteilung auf Bewährung fakultativ mögliche (bisher obligatorische) zusätzliche Maßnahme zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit der Strafe (§ 72 StGB) — vergleichbar mit

¹ den besonderen Pflichten gemäß § 33 Abs. 3 bzw. § 34 StGB bei der Verurteilung auf Bewährung¹.

Zum Inhalt der besonderen Pflichten

Die Auferlegung besonderer Pflichten ist die gerichtliche Anordnung eines bestimmten Verhaltens. Diese kann sich sowohl auf ein einmaliges Verhalten, z. B. auf die Wiedergutmachung des Schadens, als auch auf eine länger währende Verhaltensweise, z. B. auf die Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses,

¹ Das neue StGB kennt keine positive Vorschrift über die Möglichkeit der Auferlegung besonderer Pflichten im Falle der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 StGB) bei Jugendlichen; jedoch sieht § 45 Abs. 3 StGB (und auch § 349 Abs. 3 StPO) weitgehend gleiche Pflichten vor wie § 70 StGB für Jugendliche. Nicht aufgeführt bei § 45 Abs. 3 StGB ist die Verpflichtung zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses, die jedoch gerade für Jugendliche sehr wichtig wäre. Wir sehen keine Bedenken, § 70 StGB auch im Falle der Strafaussetzung auf Bewährung hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses anzuwenden.

beziehen. Es handelt sich um eine verbindliche Verhaltensforderung. Sie muß konkret — also auch in der gerichtlichen Entscheidung präzise bestimmt und terminiert — und für den Jugendlichen erfüllbar, kontrollierbar und prinzipiell durchsetzbar sein. Die Autorität dieser Verhaltensforderung verlangt, daß sie verwirklicht wird. Eine nicht realisierte Verpflichtung wirkt sich gegenüber dem betreffenden Jugendlichen und auch gegenüber anderen pädagogisch nachteilig aus, und zwar schwerwiegender, als wenn versäumt wird, notwendige oder zweckmäßige Pflichten aufzuerlegen. Mit anderen Worten: Das Gericht muß bei der Auferlegung besonderer Pflichten zugleich eine klare Vorstellung darüber haben, was geschehen kann und muß, um die Verpflichtung zu realisieren, bzw. was zu tun ist, wenn sie nicht verwirklicht wird.

Die Anordnung eines bestimmten Verhaltens dient der Bewährung des Jugendlichen durch eigene Leistungen und der Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung. Sie muß deshalb pädagogisch wertvoll und der Persönlichkeit des Jugendlichen und seinen individuellen Besonderheiten angepaßt sein und ihn befähigen, seinen Platz in der Gesellschaft auszufüllen.

Das Gesetz gibt in § 70 Abs. 2 StGB keinen erschöpfenden Pflichtenkatalog. Er kann also durch die Rechtsprechung noch erweitert, insbesondere individualisiert werden. Die Anwendung dieser Bestimmung erfordert Ideenreichtum und pädagogisches Geschick; jedwedes Schematisieren ist strikt abzulehnen.

Über die in § 70 StGB beispielhaft genannten Auflagen hinaus haben sich in der Praxis folgende Verpflichtungen als geeignet erwiesen:

— Entschuldigung beim Geschädigten;

— Aufnahme bestimmter Tätigkeiten in der Freizeit (sportlicher oder kultureller Art, sofern Neigung und Möglichkeiten vorhanden sind);

— zielgerichtete Verwendung der Einkünfte (z. B. Anlegen eines Sparbuchs, um einen erwünschten Gegenstand zu erwerben);

— in einem Wohnheim oder Internat zu wohnen u. ä.

Die im § 70 StGB genannten und die hier erwähnten Auflagen sind Verhaltensgebote. Sie haben grundsätzlich den Vorrang. Jedoch können in bestimmten Fällen — gekoppelt mit positiven Orientierungen — auch begrenzte Verbote nützlich sein. Diese müssen hinsichtlich ihrer Konkretheit, Realisierbarkeit und Kontrollierbarkeit, aber auch hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit sorgfältig durchdacht sein. Das Verbot des Umgangs mit bestimmten Personen bzw. des Aufenthalts an bestimmten Orten wird nur dann sinnvoll sein, wenn dem